

Bau- und Justizdepartement  
Rötihof  
Rechtsdienst Justiz  
Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

Solothurn, 28. Februar 2007

## **Vernehmlassung zum Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

## **Vernehmlassung zum Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG**

### **Einleitung**

Das vorliegende Verwaltungsrechtspflegegesetz regelt einerseits das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und andererseits das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sowie dem Versicherungsgericht. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass der Zweck der Verwaltungsrechtspflege nebst der Verwirklichung des legitimeren öffentlichen Interesses, vor allem die Gewährung des individuellen Rechtsschutzes ist. Vor allem in der Verwaltungsrechtspflege sind private Parteien betroffen, welche ohne Rechtsbeistand in der Lage sein sollten, gegen eine Verfügung Beschwerde zu erheben und ihre Einwände darzulegen. Die Rechtsschutzgarantie muss in einem fairen Verfahren verwirklicht sein.

Es ist nicht zu beanstanden, dass ein in die Jahre gekommenes Gesetz den Gegebenheiten der geltenden Praxis angepasst wird. Wir können grundsätzlich zustimmen, dass mit dieser Revision die wichtigsten inhaltlichen Mängel und Lücken, die sich in der Praxis ergeben haben, beseitigt werden und die nötigsten formalen Anpassungen an die Änderung der Gesetzgebung vorgenommen werden. Es ist auch nicht verfehlt, die Verfahrensökonomie und -beschleunigung zu prüfen, wobei dies nicht auf Kosten der Rechtsschutzgarantie gehen darf. Wir sind der Auffassung, dass die materiellen Änderungen in den Bereichen Vertretung in Massenprozessverfahren sowie im Bereich der Beschwerde- und Begründungsfristen eine inakzeptable Verschlechterung der Rechtsposition der Beschwerdeführer und -führerinnen darstellt. Die Rechtsschutzgarantie und das Prinzip der Waffengleichheit werden ausgehöhlt, um offenbar mehr Verfahrensökonomie sprich weniger Aufwand zu erreichen. Wenn von Beschleunigungsgebot und Verfahrensökonomie gesprochen wird, so darf nicht verschwiegen werden, dass diese Prinzipien im Spannungsverhältnis zu andern Verfahrensgarantien stehen. Aus dem Beschleunigungsgebot ergibt sich für den Gesetzgeber die

Pflicht, Behörden und Gerichte in persönlicher und sachlicher Hinsicht mit genügend Mitteln auszustatten, sowie eine Pflicht zur effizienten Organisation der Arbeit. Eine Beschränkung des Rechtsschutzes der Betroffenen, wie in dieser Vorlage zum Teil vorgesehen, lehnen wir daher ab.

### **Zu § 13bis Obligatorische Vertretung**

Unseres Erachtens geht die Formulierung zum Zwang eines gemeinsamen Vertreters zu weit. Der Begriff gleiche Interessen geht zu weit. Es genügt vollkommen, wenn Personen, welche **gemeinsame oder gleiche Eingaben** machen, aufgefordert werden können, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. In der Botschaft wird denn vor allem von diesen Fällen gesprochen. In allen anderen Fällen beschränkt ein kollektiver Vertretungszwang die Rechtsschutzgarantie des Einzelnen.

Wenn zwangsweise ein solcher Vertreter ernannt wird, so muss auch die entsprechende Zwischenverfügung anfechtbar sein, weil nach Vorliegen der Endverfügung die gesamte Interessenwahrung erfolgt ist und der Rechtsverlust nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Abs. 3 ist deshalb zu streichen.

In § 13 Abs. 4 wird die Entschädigung der obligatorischen Vertreter geregelt, deren Kosten den Verfahrenskosten zugeschlagen werden. Es kann nicht angehen, wie in der Botschaft ausgeführt, dass diese Vertreter nach dem Tarif für unentgeltliche Rechtsbeistände entschädigt werden. Es ist der übliche angemessene Tarif anzuwenden.

### **§ 25bis Pflicht zum Verhalten nach Treu und Glauben**

Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben kann zwar abgeleitet werden, dass Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten bestehen, wenn der Sachverhalt schwierig zu ermitteln ist und dass formelle Rügen so früh wie möglich erhoben werden müssen. Es kann aber nicht angehen, dass die Beschwerde führende Partei sanktioniert wird, wenn sie Behauptungen und Beweismittel nicht so früh wie möglich beibringt, obwohl die Vorbringen jederzeit möglich sind und eben gerade auch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden ein uneingeschränktes Recht beinhaltet, neue Behauptungen und Beweismittel vorzubringen. Dies beschränkt die Rechte der Beschwerde führenden Partei in unzulässiger Weise. Reinste Willkür und Schikane stellt Abs. 2 dar, welche den Behörden die Möglichkeit gibt nach ihrem Gutdünken zu bestimmen, ob jemand gegen Treu und Glauben verstösst und ihm dann die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der bisherige § 26, wo die Mitwirkungspflichten geregelt werden, genügt vollkommen. § 25bis ist zu streichen.

### **§ 31 bis Neue Vorbringen**

Das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden beinhaltet den uneingeschränkten Anspruch auf Überprüfung einer angefochtenen Verfügung, auch wenn der Beschwerdeführer nicht sämtliche Rügen vorbringt. Der Streitgegenstand bestimmt sich nach allgemeiner Lehre und Praxis nach den Parteibegehren. Es trifft zu, dass sich dieser Streitgegenstand im Laufe des Rechtsmittelverfahrens nicht erweitern oder qualitativ verändern darf. Neue Rechtsbegehren sollten daher nur zulässig sein, wenn die Vorinstanz nicht an die Begehren der Parteien gebunden war und in ihrem Entscheid von diesen abgewichen ist. Einem derart absoluten Verbot neuer Begehren, wie es hier formuliert ist, können wir aber nicht zustimmen.

Absatz 2 sanktioniert in unzulässiger Weise das verspätete Vorbringen von neuen Tatsachen und Beweismittel ins Verfahren, obwohl gerade dies jederzeit rechtmässig ist. Eine für uns inakzeptable Einschränkung der Parteirechte. Gerade in Verwaltungsverfahren sollen Parteien ohne Rechtsbeistand ihre Rechte jederzeit umfassend wahren können, sofern sie nicht wie es das geltende Recht regelt Mehrkosten verursachen, weil sie verschuldeter Weise erst spät im Verfahren vorgebracht werden. Aus reiner Verfahrensökonomie hier den Rechtsschutz der Parteien zu beschneiden ist inakzeptabel.

### **§ 32 Beschwerde- und Begründungsfrist**

Wir lehnen diese Änderung ab. Sie bedeutet einen entscheidenden Rechtsverlust für die Beschwerde führenden Parteien. Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist kurz. Im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass eine angemessene Frist für die Begründung der Beschwerde je nach den Umständen gewährt wird. In der Botschaft wird ausgeführt, dass vom Recht auf Fristerstreckung zur Begründung der Beschwerde häufig Gebrauch gemacht wird, da dies eben entsprechende Akteneinsicht und eine qualifizierte Abklärung und Beschwerdebegründung ermöglicht. Dort, wo diese Möglichkeit verwehrt sein soll, ist dies heute ausdrücklich gesetzlich geregelt.

### **§ 33 Abs. 2**

Wir lehnen diese Änderung ab. Gerade in Verwaltungsbeschwerdeverfahren sollen private Beschwerdeführer wie bisher keinen Rechtsverlust erleiden, weil sie eine ungenügende Begründung einreichen.

### **§ 36 Abs. 2 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen**

Der Beschwerde kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (§ 36 Abs. 1). Es ist richtig, dass die verfügende oder die entscheidende Behörde gemäss geltendem Recht diese aufschiebende Wirkung bei wichtigen Gründen, insbesondere Dringlichkeit entziehen kann, wobei immer die Verhältnismässigkeit sowie die überwiegenden Interessen geprüft werden müssen, dabei sind auch die Prozessaussichten abzuwägen, wenn sie eindeutig sind. Reinste Willkür ist es aber, wenn nun die verfügende (!) und die entscheidende Behörde einzig wegen Aussichtslosigkeit die aufschiebende Wirkung ebenfalls entziehen können soll. Ein inakzeptabler und unzulässiger Rechtsverlust der Beschwerde führenden Partei. Wir lehnen diese Änderung vollumfänglich ab.

Dagegen erachten wir es als sinnvoll, dass auch andere vorsorgliche Massnahmen erlassen werden können.

### **§ 39 bis Solidarische Haftbarkeit**

Die solidarische Haftbarkeit für die gesamten auferlegten Kosten und Parteientschädigungen ist gerade bei erzwungen Streitgenossen in keinem Fall zumutbar.

### **§ 50 bis Gerichtsferien**

Diese Abschaffung der Gerichtsferien lehnen wir entschieden ab. Das Institut der Gerichtsferien ist keineswegs überholt. In sozialversicherungsrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht gelten einheitliche Regelungen über den Fristenstillstand von Bundesrechts wegen. Gerichtsferien nicht nur über Weihnachten, sondern auch über Ostern und im Sommer sind unbestritten und aus Sicht der Beschwerde führenden Parteien auch sinnvoll und nötig. Der Arbeitsanfall des Gerichtes in den Sommerferien darf nicht der Grund für eine Beschränkung des Rechtsschutzes der Beschwerde führenden Parteien sein, umso mehr als die Geschäftslast des Verwaltungs- und insbesondere des Versicherungsgerichts derart ist, dass kein Arbeitsmangel dadurch entsteht! Einer Vereinheitlichung der Gerichtsferien, insbesondere einer Anpassung an die auf Bundesebene und gemäss ATSG geltenden Regelung steht aber aus unserer Sicht nichts entgegen.

### **§ 67 Beschwerde- und Begründungsfrist**

Diese Neuregelung lehnen wir aus den bereits oben erwähnten Gründen ab.

### **§ 68 Einreichung und Begründung; neue Vorbringen**

Die bisherige Regelung soll beibehalten werden (vgl. oben)

### **§ 86 IV. Sonstige Leistungen**

Absatz 2 und 3 ersatzlos streichen

### **§ 89 Rechtsmittel**

Bei einer Beschwerde gegen eine Vollstreckung muss zumindest die Möglichkeit der Verbesserung bei fehlendem Antrag oder Begründung weiterhin bestehen bleiben.

### **Für die SP des Kantons Solothurn**



Ivano Dicono  
Parteisekretär